

Nähe Beeinträchtigung durch Abbruch OVGRP Urteil vom 28.10.1993 1 A 12520/92.OVG, OVGE 24, 268

- 1. Zur „besonderen Rücksichtnahme auf Kulturdenkmäler“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 LBauO.**
- 2. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung eines Gebäudes in unmittelbarer Nähe eines unbeweglichen, geschützten Kulturdenkmals ist nicht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG genehmigungspflichtig, wenn es an einem architektonischen, funktionalen oder von der besonderen topographischen Situation geprägten Zusammenhang mit diesem Denkmal fehlt.**
- 3. Zum Verhältnis von Baugenehmigung und Erlaubnis.**

### **Zum Sachverhalt**

Kl. begehrt eine Baugenehmigung zur Aufstockung und zum Umbau von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe einer denkmalgeschützten Kirche.

Sein diesbezüglicher Bauantrag wurde vom Beklagten abgelehnt. Die nach erfolglosem Vorverfahren erhobene Klage hatte Erfolg. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

### **Auszug aus den Gründen**

(...) Ebensovienig steht dem Vorhaben - jedenfalls hinsichtlich seiner Höhe und seines Ausmaßes - die bauordnungsrechtliche Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 LBauO RP entgegen. Hiernach ist auf Kulturdenkmäler - worunter auch die evangelische Kirche von S. aus dem 18. Jahrhundert und der sich daran anschließende Friedhof mit seinen Umgrenzungsmauern unstreitig fallen - besondere Rücksicht zu nehmen. Bei der Beurteilung, ob die geforderte „besondere Rücksichtnahme“ vorliegt, ist nicht von dem Urteil eines geschulten Betrachters, sondern von dem Empfinden des sog. gebildeten Durchschnittsmenschen auszugehen. Denn anders als bei der Frage der Denkmaleigenschaft eines Bauwerks, deren Beantwortung ein gewisses Vertrautsein mit dem Beurteilungsgegenstand voraussetzt, kommt es bei der bauordnungsrechtlichen Vorschrift des § 5 Abs. 2 LBauO RP mehr auf die Bewertung der möglichen ästhetischen Beeinträchtigung eines Denkmals an (vgl. U. des erkennenden Gerichts v. 11.4.1984, 8 A 71/83, m. w. N.). Von einer relevanten Beeinträchtigung des Denkmalschutzes im Sinne dieser Vorschrift und damit von einer Verletzung der besonderen Rücksichtnahme wird man indessen nicht ausgehen können, wenn der freie Blick auf das Denkmal oder dessen optisches Gewicht durch das betreffende Vorhaben lediglich unwesentlich verändert werden.

Die im Hinblick auf diese Kriterien vom Senat durchgeführte Ortsbesichtigung hat nicht ergeben, daß das Vorhaben des Klägers die in § 5 Abs. 2 Satz 2 LBauO RP geforderte

besondere Rücksichtnahme auf die in Rede stehende Kirche und die Friedhofsmauern vermissen läßt. Dies gilt zunächst bezüglich der von dem Beklagten gerügten Beeinträchtigung des freien Blicks auf die Kirche durch eine wesentliche Sichtverdeckung infolge der vom Kläger beabsichtigten Umbau- und Aufstockungsmaßnahmen. Diese baulichen Veränderungen könnten bezüglich des Blickfeldes allenfalls für einen Betrachter von Westen (vom S.-Tal aus) bzw. Nordwesten (von der K-Straße aus) von Bedeutung sein. Die Beeinträchtigung des freien Blicks von der K-Straße her scheidet vorliegend schon deshalb aus, weil die Ortsbesichtigung gezeigt hat, daß man schon jetzt von diesem Standort die evangelische Kirche wegen der Sichtverdeckung durch die an dieser Straße vorhandenen Häuser nicht wahrnehmen kann. Aber auch vom S.-Tal aus gesehen wird der Blick auf das Baudenkmal „Kirche“ nicht wesentlich verstellt. Die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege und die der unteren Denkmalpflegebehörde mußten anhand des durch eine vorgelegte Fotografie dokumentierten Blicks vom S.-Tal auf den Ort S. mit seiner evangelischen Kirche selbst einräumen, daß die Kirche von diesem Blickwinkel aus durch das Vorhaben nur in Höhe der Rundfenster des Kirchenschiffs teilweise verdeckt werde. Da aber bereits derzeit das Kirchenschiff vom S.-Tal aus nur teilweise sichtbar und von diesem Blickpunkt kaum von optischem Gewicht ist, hält das erkennende Gericht die mit dem Vorhaben des Klägers verbundene weitere Sichtverdeckung für unwesentlich, zumal der Kirchturm - auch bei Verwirklichung des klägerischen Vorhabens - nach wie vor deutlich über der bebauten Ortslage herausragen und damit für das Blickfeld prägend sein wird. Aus diesem Grunde wird das optische Gewicht der Kirche vom S.-Tal aus gesehen wohl kaum negativ beeinflusst. Dies gilt auch dann, wenn man die Kirche und das Vorhaben von Süden her (vom Friedhof aus) betrachtet. Denn das geplante Bauwerk bleibt unter der Höhe des Kirchenschiffs zurück. Selbst das hinter dem Vorhaben und der Kirche liegende Gebäude ist ausweislich einer in der mündlichen Verhandlung von der Beklagtenseite gezeigten Zeichnung der Gebäudeansichten von Süden her noch etwas höher als das klägerische Vorhaben. Was dessen von dem Beklagten gerügte Breite von ca. 13 m und die damit verbundene Kubatur angeht, so ist zu berücksichtigen, daß aufgrund der Geländevertiefung an dieser Stelle das optische Gewicht des Vorhabens erheblich verringert wird. Hinzu kommt, daß bei der Bewertung, ob eine bauliche Anlage die erforderliche besondere Rücksichtnahme auf ein Baudenkmal vermissen läßt oder nicht, die bisherige bauliche Situation nicht unberücksichtigt bleiben kann. Vergleicht man die jetzige Situation mit der Höhe der Scheune sowie der Grenzwall zwischen den Anwesen K-Straße 8 und 9, so ragt das geplante Gebäude hierüber nur unwesentlich hinaus. Ferner sind - was die Ortsbesichtigung gezeigt hat - in der unmittelbaren Umgebung der Kirche ebenfalls Bauwerke vorhanden, die von ihrer Baumasse her von erheblichem Gewicht sind, so zum Beispiel das Gemeindehaus an der K-Straße. Angesichts der gesamten bei der Ortsbesichtigung vorgefundenen Umstände und des dabei gewonnenen Eindrucks ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, daß das

Vorhaben die besondere Rücksichtnahme weder auf die evangelische Kirche von S. noch auf den angrenzenden Friedhof mit seinen Mauern vermissen läßt. Für den Friedhof mit seinen Mauern folgt dies im übrigen daraus, daß die gegebene Situation an der Grundstücksgrenze zwischen Friedhofsmauern und Gebäudemauern allenfalls unerheblich verändert wird und die Aussagekraft des Friedhofs mit seinen Mauern, die in der Ausdehnung und Umgrenzung dieses Kulturdenkmals liegt, vorliegend nicht durch bauliche Gegebenheiten von außen gestört werden kann.

Steht mithin der baurechtlichen Genehmigung des Vorhabens nicht die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 LBauO RP entgegen und sind die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmung des § 8 LBauO RP durch eine bestandskräftig gewordene Befreiung ausgeräumt worden, so könnte der Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung lediglich noch der Umstand entgegenstehen, daß für das Vorhaben die denkmalpflegerische Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes - DSchPflG RP - vom 23.3.1978 (GVBl S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.10.1990 (GVBl S. 277), versagt worden ist. Denn wenn von vornherein feststehen würde, daß der Kläger als Bauherr wegen dieser fehlenden Genehmigung von der zu erteilenden Bauerlaubnis keinen Gebrauch machen könnte, wäre der Bauantrag wegen des dann fehlenden Sachbescheidungsinteresses abzulehnen. Eine solche Fallkonstellation ist jedoch hier nicht gegeben.

Zunächst liegt eine bestandskräftige Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG RP nicht vor. Zwar hat die untere Denkmalschutzbehörde ausweislich der Verwaltungsakten die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung verwaltungsintern abgelehnt. Deren Zuständigkeit war hier auch nicht durch § 23 Abs. 2 DSchPflG RP ausgeschlossen, da diese Sonderregelung für Kirchen nur bei deren eigenen Maßnahmen an oder in der Umgebung von Kultzwecken dienenden Kulturdenkmälern gilt. Die vorgenannte Versagung hat aber keine Außenwirkung erlangt, da sie nicht - wie nach § 64 Abs. 3 Satz 5 LBauO RP vorgesehen - zusammen mit der ablehnenden Entscheidung über die Baugenehmigung dem Kläger mitgeteilt worden ist. Im übrigen wäre - selbst wenn dies geschehen wäre - in der Widerspruchseinlegung des Klägers gegen den Versagungsbescheid des Beklagten auch ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung der denkmalpflegerischen Genehmigung zu sehen gewesen. Fehlt es somit an einer bestandskräftigen Ablehnung durch die untere Denkmalschutzbehörde, so bleibt weiter festzustellen, daß das Vorhaben des Klägers einer Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG RP zudem nicht bedarf und von daher das Fehlen einer solchen Genehmigung einem Gebrauchmachen der Baugenehmigung nicht entgegenstehen kann.

Die vorgenannte Bestimmung fordert nämlich u. a. nur dann eine Genehmigung, wenn in der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG RP) eines unbeweglichen geschützten

Kulturdenkmals eine bauliche Anlage errichtet, verändert oder beseitigt werden soll. Für die Beantwortung der Frage, was unter „Umgebung“ im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG RP zu verstehen ist, verweist der Klammerzusatz hinter diesem Begriff auf § 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG RP. Diese Vorschrift definiert die Umgebung als Teil des Denkmals, soweit es mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet. Dies wird man aber nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann annehmen können, wenn die Umgebung von wesentlicher Bedeutung für das Erscheinungsbild des Denkmals ist (vgl. Amtl. Begr. zu § 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG RP, LT-Drs. 8/1030, S. 23).

Letzteres ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topographischen Situation prägt (vgl. VGH BW, U. v. 20.6.1989, BRS 49 Nr. 145: zur Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist). Dabei wird man z. B. an einen Burggraben oder Burgberg, die das Erscheinungsbild einer Burg prägen, zu denken haben. Hingegen wird man kaum jegliche Umgebung, die in keinem besonderen Bezug zum betreffenden Kulturdenkmal steht, als Umgebung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG RP auffassen können. Im vorliegenden Fall vermag der Senat eine Abhängigkeit im vorgenannten Sinne zwischen dem streitigen Vorhaben sowie seinem Standort einerseits und den Kulturdenkmälern „Kirche“ und „Friedhof“ andererseits nicht zu erkennen. Weder die Kirche noch der Friedhof sind von ihrer architektonischen Konzeption und der topographischen Situation her von dem Standort des Vorhabens und der derzeit dort noch vorhandenen Scheune im Hinblick auf ihre Ausstrahlungskraft abhängig. Eine solche Bedeutung für das Erscheinungsbild könnte nur dann angenommen werden, wenn irgendein Zusammenhang - wenn auch nur funktionaler Art - zwischen dem Gebäude des Klägers und der Kirche mit dem Friedhof bestehen würde. Davon kann aber bei der hier in Rede stehenden Scheune und ihrem Standort keine Rede sein. Denn weder befindet sich dieses Gebäude in irgendwelchem architektonischen oder funktionalen Zusammenhang mit der Kirche und dem Friedhof, noch beeinflußt dieser Bereich - wie die Ortsbesichtigung gezeigt hat - die Ausstrahlungskraft dieser Kulturdenkmäler in der vorerwähnten Weise. Auch die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vermochte nicht überzeugend darzulegen, warum gerade das klägerische Vorhaben und dessen Standort von wesentlicher Bedeutung für das Erscheinungsbild der Kirche und des Friedhofs sind. Im übrigen schließt die vom Senat bei der Ortsbesichtigung vorgefundene und vorstehend beschriebene Situation im Bereich der Kulturdenkmäler unter Berücksichtigung der bereits an dieser Stelle bestehenden Bausubstanz eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bzw. wesentliche Verminderung des optischen Gewichts des Denkmals aus, so daß - selbst wenn die geplanten baulichen Maßnahmen des Klägers

genehmigungspflichtig im Sinne des Denkmalschutzrechtes sein sollten - eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG RP nicht versagt werden könnte.

### **Anmerkung Dieter J. Martin**

1. Baudenkmäler sind nicht nur in ihrer eigenen Substanz, sondern jeweils auch in ihrem „Rahmen“ geschützt. Dieses Anliegen wird u. a. auch in der Charta von Venedig (hierzu Martin/Viebrock/Bielfeldt, Denkmalschutz–Denkmalpflege–Archäologie, Handbuch, 1996 ff., Kennzahlen 43 und 48) und in der Charta von Washington betont; es ist Gemeingut aller Denkmalpfleger.

Den Schutz des Rahmens der Denkmäler erreichen die Gesetze erstens in Denkmalbereichen/Ensembles und zweitens mit Vorschriften über den Nähebereich von Denkmälern (wozu übrigens auch ein Ensemble gehören kann, dessen Umfeld wiederum den rechtlichen Bindungen des Näheschutzes unterliegt). Die Formulierungen der einzelnen deutschen Gesetze weichen stark voneinander ab, weshalb Entscheidungen nicht verallgemeinert werden dürfen. Das Urteil kann deshalb zunächst nur für Rheinland–Pfalz gelten.

2. Entgegen dem Wortlaut des zweiten Leitsatzes bezieht sich das Urteil keineswegs auch auf den Abbruch von Anlagen in der Nähe eines Denkmals. Dieser Fall wäre wohl nach wesentlich anderen Kriterien zu entscheiden. Hierzu ist auf das nicht überzeugende Urteil des Baden–Württembergischen VGH vom 20.6.1989, 1 S 98/88, NVwZ–RR 1990, 296, zu verweisen. Das damit oft verbundene Problem des Entstehens von Baulücken muß mit entsprechenden Nebenbestimmungen zur Abbrucherlaubnis gelöst werden (Martin/Eberl/Spennemann, Kommentar zum DSchG BY, 7. Auflage 2016, Erl. zu Art. 6).

3. Eine Ergänzung aus den Denkmalschutzinformationen (DSI) des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 2/97, S. 79:

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland–Pfalz hat die Aufstockung eines Gebäudes in der Nähe einer denkmalgeschützten Kirche zugelassen, weil nach seiner Auffassung die durch § 5 Abs. 2 Satz 2 LBauO RP geforderte besondere Rücksichtnahme auf Kulturdenkmäler ästhetische Beeinträchtigungen ausschließen will und hierfür das Empfinden (der von der Rechtsprechung geschaffenen Kunstfigur) des gebildeten Durchschnittsbetrachters maßgebend sein soll. Nach Meinung des Gerichts ist dem Gesetz Genüge getan, wenn der Kirchturm nach wie vor deutlich über die bebaute Ortslage herausragt. Für den Leser, der die örtliche Situation nur aus der verbalen Beschreibung in den Urteilsgründen kennt, stellt sich die Frage, ob die von der LBauO RP verlangte besondere Rücksichtnahme auf benachbarte Kulturdenkmäler nicht jede weitere Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes der ehemals ortsbildbeherrschenden Kirche verboten hätte.

Hätte sich das Gericht zu einer Ablehnung des Bauantrags durchringen können, dann wäre die auf die unglückliche Gesetzesfassung zurückgehende Frage, unter welchen Umständen die Umgebung eines Kulturdenkmals aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit diesem eine Einheit bildet (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG RP), nicht zu entscheiden gewesen.

4. Das Urteil äußert sich kurz zum Verhältnis zwischen Baugenehmigung und denkmalrechtlicher Erlaubnis nach dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz. Die Rechtslage anderer Länder weicht hiervon zum Teil erheblich ab. Klar ist die Aussage zum Sachbescheidungsinteresse für einen Bauantrag: es fehlt, wenn die denkmalrechtliche Genehmigung nicht vorliegt.